Neuseeland und die Regulierung von Neuen Psychoaktiven Substanzen

Autor(en): **Schneider, Christian / Zobel, Frank / Wilkins, Chris**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **SuchtMagazin**

Band (Jahr): **40 (2014)**

Heft 6

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-800136

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neuseeland und die Regulierung von Neuen Psychoaktiven Substanzen

Seit gut einem Jahrzehnt experimentiert Neuseeland mit Regulierungsmodellen für Neue Psychoaktive Substanzen (NPS), die nicht nur auf Verboten basieren. Auch wenn bis heute noch keine tragfähige Lösung zur NPS-Regulierung gefunden wurde: Die Erfahrungen Neuseelands ermöglichen Einblicke in die Möglichkeiten, Grenzen und Konsequenzen unterschiedlich ausgestalteter Regulierungen.

Christian Schneider
Dr. phil., Analytiker der Bundeskriminalpolizei,
Nussbaumstrasse 29, CH-3003 Bern,
christian.schneider@fedpol.admin.ch

Frank Zobel
MSc., Wissenschaftlicher Stabsmitarbeiter, Sucht Schweiz,
Av. Louis-Ruchonnet 14, CH-3001 Lausanne, Tel. +41 (0)21 321 29 60,
fzobel@suchtschweiz.ch, www.suchtschweiz.ch

Chris Wilkins
Dr., SHORE & Whariki Research Centre, College of Health,
Massey University, New Zealand, c.wilkins@massey.ac.nz

Schlagwörter:
Neue Psychoaktive Substanzen | Regulierung | Neuseeland | Drogenpolitik |

Einleitung

Neuseeland ist eine Insel im Pazifik mit knapp 4,5 Millionen EinwohnerInnen. Aufgrund der isolierten Lage und der begrenzten Anzahl potentieller Konsumierender ist die Versorgung des neuseeländischen Drogenmarkts für transnational organisierte kriminelle Gruppen logistisch aufwändig und finanziell wenig lukrativ. Dieses Unterangebot resultiert in weit verbreitetem Anbau von Cannabis und in der Produktion von Metamphetamin, hohen Preisen und vergleichsweise tiefen Reinheitsgehalten für Heroin und Kokain sowie der illegalen Verwendung von Morphin.[1] Als Reaktion auf diese auch für Konsumierende wenig interessanten Marktbedingungen hat sich in Neuseeland ein lokaler Markt entwickelt, der auf die Produktion von synthetischen psychoaktiven Substanzen spezialisiert ist, besonders Substanzen, die ähnlich wirken wie Ecstasy. Ein Teil dieses Marktes besteht aus Unternehmen, die aktiv damit befasst sind, psychoaktive Substanzen zu entwickeln, die als legale Alternativen zu den bekannten illegalen Substanzen dienen können.

Das neuseeländische Betäubungsmittelgesetz (Drugs Misuse Act) teilt illegale Drogen in drei Risikoklassen (A, B und C) ein.[2] In den 1980er- und 1990er-Jahren wurde die Zahl der durch das Gesetz erfassten Substanzen kontinuierlich ausgeweitet, wobei es sich meistens um Derivate bereits verbotener Substanzen handelte. Gegen Ende der 1990er-Jahre verbreiteten sich die Produktion und der Konsum von Methamphetamin (Crystal Meth) im Land. Die damit entstehenden Probleme führten dazu, dass die neuseeländische Regierung sich entschied, Methamphetamin in die Risikoklasse A (sehr hohes Risiko) aufzunehmen.

Gleichzeitig mit der Verbreitung und Re-Klassifizierung von Methamphetamin tauchte mit dem den sog. Piperazinen (besser bekannt als BZP und TFMPP[3]) in Neuseeland eine neue Gruppe von Substanzen am Markt auf. Diese Produkte wurden von ihren Produzenten und Verkäufern als legale und weniger risikobehaftete Alternativen zu Methamphetamin und hauptsächlich dem ebenfalls verbotenen und meist in minderer Qualität erhältlichen Ecstasy angepriesen.

Erster Regulierungsversuch: die «restricted substances»

BZP entwickelte sich in Neuseeland innert weniger Jahre zur am zweithäufigsten konsumierten Substanz nach Cannabis. Im Jahr 2004 befasste sich deshalb die für die Klassifizierung verantwortliche Expertenkommission (Expert Advisory Committee on Drugs EACD) ausführlich mit der Wirkung und den Risiken des Konsums dieser Substanz. Die Kommission kam zum Schluss, dass auf der Basis der wenigen verfügbaren Informationen um die Risiken der Substanz eine Einordnung von BZP in eine Risikoklasse des Drugs Misuse Acts nicht möglich sei. Deshalb schlug die EACD vor, neue Wege zur Begrenzung der Verfügbarkeit solcher Substanzen zu prüfen, um den Zugang auf erwachsene Personen zu beschränken. Im Jahr 2005 wurde der Drugs Misuse Act basierend auf diesem Vorschlag revidiert und eine neue Risikoklasse D «restricted substances» eingeführt, in der ausschliesslich BZP eingeteilt war. Die Produktion und der Konsum von Substanzen dieser Klasse waren weder verboten noch strafbar, der Verkauf an Minderjährige und die Bewerbung wurden aber untersagt. Weitere Auflagen – z.B. über Verkaufsmengen – waren im Gesetz vorgesehen, wurden aber nie umgesetzt.

Aufgrund der wenig restriktiven Auflagen konnten BZP in Kleinläden («convenience stores») und über das Internet gekauft werden. Rund 100 unterschiedliche Produkte, die BZP oder TFMPP enthielten, waren zu der Zeit in Neuseeland erhältlich[4] und gemäss Angaben von Produzenten wurden im Jahr 2005 etwa 200'000 Pillen pro Monat verkauft.[5] Im darauffolgenden Jahr gaben in einer repräsentativen Umfrage unter 13 bis 45-Jährigen

15% der Befragten an, im vergangenen Jahr so genannte ‹party pills› (mehrheitlich BZP) konsumiert zu haben. Unter den 18- bis 19-Jährigen lag dieser Anteil bei 33.9%.

Die Verbreitung von BZP wurde auch mit einem Anstieg von durch den Konsum verursachten Problemen (Intoxikationen, psychische Störungen) in Verbindung gebracht[6]. Die EACD nahm in der Folge eine Neubeurteilung vor und kam zum Schluss, dass Piperazine in die Risikoklasse C (moderates Risiko) umgeteilt werden sollten. Mit einer entsprechenden Gesetzesänderung wurde der Besitz, die Produktion und der Handel mit diesen Substanzen für illegal erklärt. Mit diesem Entscheid kam der erste Versuch zu Ende, einen Umgang mit psychoaktiven Substanzen zu finden, der nicht ausschliesslich auf Verboten basiert.

Zweiter Regulierungsversuch: der «Psychoactive Substance Act»

Neuordnung des Marktes für psychoaktive Substanzen

Der Konsum von BZP ging nach dem Verbot im April 2008 markant zurück. Eine Nachfrage nach Drogen für den Freizeitkonsum blieb aber bestehen, auch wenn Studien nahelegen, dass der Konsum ähnlicher Substanzen in den Jahren nach dem Verbot von BZP abgenommen hat.[7] Dies führte dazu, dass sich Konsumierende wie ProduzentInnen nach neuen Möglichkeiten umsahen, wie das Versorgungsproblem des neuseeländischen Marktes für psychoaktive Substanzen gelöst werden könnte.

Sog. Neue Psychoaktive Substanzen (NPS)[8] schienen sich als Ausweg anzubieten.[9] NPS, zumeist synthetische Stimulanzien – z.B. Cathinone wie Mephedron – und synthetische Cannabinoide[10], waren schon kurze Zeit nach dem Verbot von BZP an ähnlichen Verkaufsstellen vielerorts in Neuseeland erhältlich.[11]
Da die meisten NPS dem Gesetzgeber nicht bekannt waren oder bis zu diesem Zeitpunkt nicht als relevant erachtet worden waren, konnten sie ohne oder mit wenigen Restriktionen legal eingeführt, produziert, verkauft und eingekauft werden. Die Anzahl der – bekannten oder potentiellen – psychoaktiven chemischen Verbindungen war um ein Vielfaches grösser als die Zahl der bisher verbotenen Substanzen. Deshalb war es auch absehbar, dass psychoaktive Substanzen über eine lange Zeit hinweg legal verfügbar sein würden, auch wenn es dem Gesetzgeber gelingen würde, einzelne davon zu verbieten.

Reaktion der Regierung auf NPS: risikobasierte Regulierung

NPS wurden von den neuseeländischen Behörden in erster Linie als Problem der öffentlichen Gesundheit wahrgenommen. Über die kurz- und langfristigen Folgen des Konsums der verschiedenen Substanzen lagen keine Informationen vor. Einige oder alle dieser NPS konnten sich über kurz oder lang als problematisch herausstellen. Aus regulatorischer Sicht kam das Problem hinzu, dass ein Verbot für jede Substanz einzeln geprüft werden musste.[12] Aus den Erfahrungen mit BZP war bekannt, dass eine solche Überprüfung nur dann sinnvoll war, wenn genügend Daten über Wirkung und Risiken vorlagen. Der Aufwand, jede einzelne Substanz durch ein Verbot vom legalen Handel auszuschliessen, erschien angesichts der stetig wachsenden Zahl von bekannten NPS und der hohen Nachfrage nicht als gangbare Lösung, um mögliche Gesundheitsrisiken zu minimieren. Das hergebrachte System zur Kontrolle von psychoaktiven Substanzen wurde durch NPS überfordert.

Im Jahr 2012 legte die neuseeländische Regierung deshalb einen Gesetzesentwurf vor, der aus ihrer Sicht geeignet war, sowohl die gesundheitspolitischen als auch die regulatorischen Herausforderungen von NPS anzugehen.[13] Er sah vor, den gesamten Umgang mit allen psychoaktiven Substanzen von der Herstellung bis zum Verkauf zu verbieten. Von diesem Verbot ausgenommen werden konnten nur Produkte[14], für die Hersteller oder Händler den Nachweis erbringen konnten, dass der Konsum mit geringen gesundheitlichen Risiken[15] belegt war.[16] Damit wurde die Beweislast in Bezug auf das Risiko einer Substanz umgekehrt und vom Staat auf Händler und/oder Hersteller übertragen. Für die dem Misuse of Drugs Act unterstellten Substanzen sah der Gesetzentwurf keine Änderungen vor.
Im Zentrum des Gesetzesentwurfs stand ein Bewilligungsverfahren für Substanzen und Hersteller bzw. Händler.[17] Wer gemäss dem Gesetzesentwurf weiterhin NPS verkaufen wollte, musste eine Reihe von Auflagen an seine oder ihre Person, an das Verkaufsverhalten und das Verkaufslokal erfüllen. Dazu gehörten u.a. ein guter Leumund, der explizite Verzicht auf den Verkauf an Kinder und Jugendliche, eingeschränkte Bewerbung der Produkte und die Einhaltung von Auflagen bezüglich des Verkaufs von Alkohol im gleichen Verkaufslokal.[18] Verkauft werden durften nur vom Staat bewilligte NPS, wobei es dem Herstellungs- oder Verkaufsbetrieb oblag, die geringen Gesundheitsrisiken eines Produkts nachzuweisen. Das Verfahren musste vom Anbieter initiiert und finanziert werden, der Staat erteilte ausschliesslich auf Grundlage einer bereits erfolgten Risikoabklärung die Bewilligung für den Verkauf. Der Verkauf nicht bewilligter Substanzen war verboten und konnte bestraft werden. Gemäss dem neuseeländischen Gesundheitsministerium dürfte der Erwerb einer Herstellungs- oder Verkaufslizenz ca. 180'000 NZ$ (ca. 130'000 CHF) pro Produkt kosten. Hinzu kämen Kosten von ca. 1-2 Millionen NZ$ (ca. 770'000-1'540'000 CHF) für den Nachweis eines geringen Gesundheitsrisikos.[19]
Das Gesetz wurde weit über Neuseeland hinaus als Paradigmenwechsel und mögliches Vorbild für andere Staaten kommentiert.[20] Der Gesetzesentwurf wurde Anfang Jahr 2013 ins neuseeländische Parlament eingebracht und bestätigt. Im Juli 2013 trat der Psychoactive Substances Act in Kraft.

Umsetzung und Auswirkungen einer risikobasierten Regulierung

Eine wichtige Herausforderung für die Einführung des Psychoactive Substances Act hatte die neuseeländische Regierung früh im Gesetzgebungsprozess erkannt: Vom Moment des Inkrafttretens des Gesetzes bis zur Erteilung von ersten Bewilligungen für Produkte und Verkaufslokale würde einige Zeit vergehen, in der alle NPS verboten sein würden. Damit sich in dieser Zeit kein lukrativer Schwarzmarkt bilden konnte, sah der Gesetzesentwurf Übergangsbestimmungen für provisorische Bewilligungen für Verkaufslokale und Produkte vor.[21] Die Auflagen zur Erteilung einer provisorischen Bewilligung waren vergleichsweise niederschwellig. Wer sich bewerben wollte, musste dies innerhalb von 28 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes tun, mindestens 28 Tage vor Inkrafttreten des Gesetzes schon mit NPS gehandelt haben, neuseeländischeR StaatsbürgerIn mit gutem Leumund und in der Lage sein, 10'000 NZ$ (ca. 7720 CHF) für jede provisorische Produktbewilligung sowie 500 NZ$ (ca. 390 CHF) für die Verkaufs- oder Herstellungsbewilligung zu bezahlen.[22] Produkte mussten zudem mindestens drei Monate auf dem Markt gewesen sein und auf grundlegende Produktsicherheitsstandards überprüft werden, die sich nach anerkannten Kriterien zur Beurteilung von Produkterisiken richteten.[23] Zudem waren die Gesuchsteller aufgefordert, bis zum Ende der Übergangsfrist im Juni 2014 einen Forschungsplan einzureichen, der das Vorgehen zur vollständigen Risikoüberprüfung zur Erlangung einer definitiven Bewilligung beschreiben sollte.

Die Einführung dieser Übergangsbestimmungen zeigte sofortige Wirkung.[24] Von den geschätzten 3'000-4'000 NPS-Verkäufern bewarben sich 189 um eine provisorische Bewilligung, von denen 156 eine solche erteilt erhielten. Der Hauptgrund für diesen signifikanten Rückgang liegt in der gesetzlichen Auflage, dass «convenience stores» solche Substanzen nicht mehr verkaufen durften.

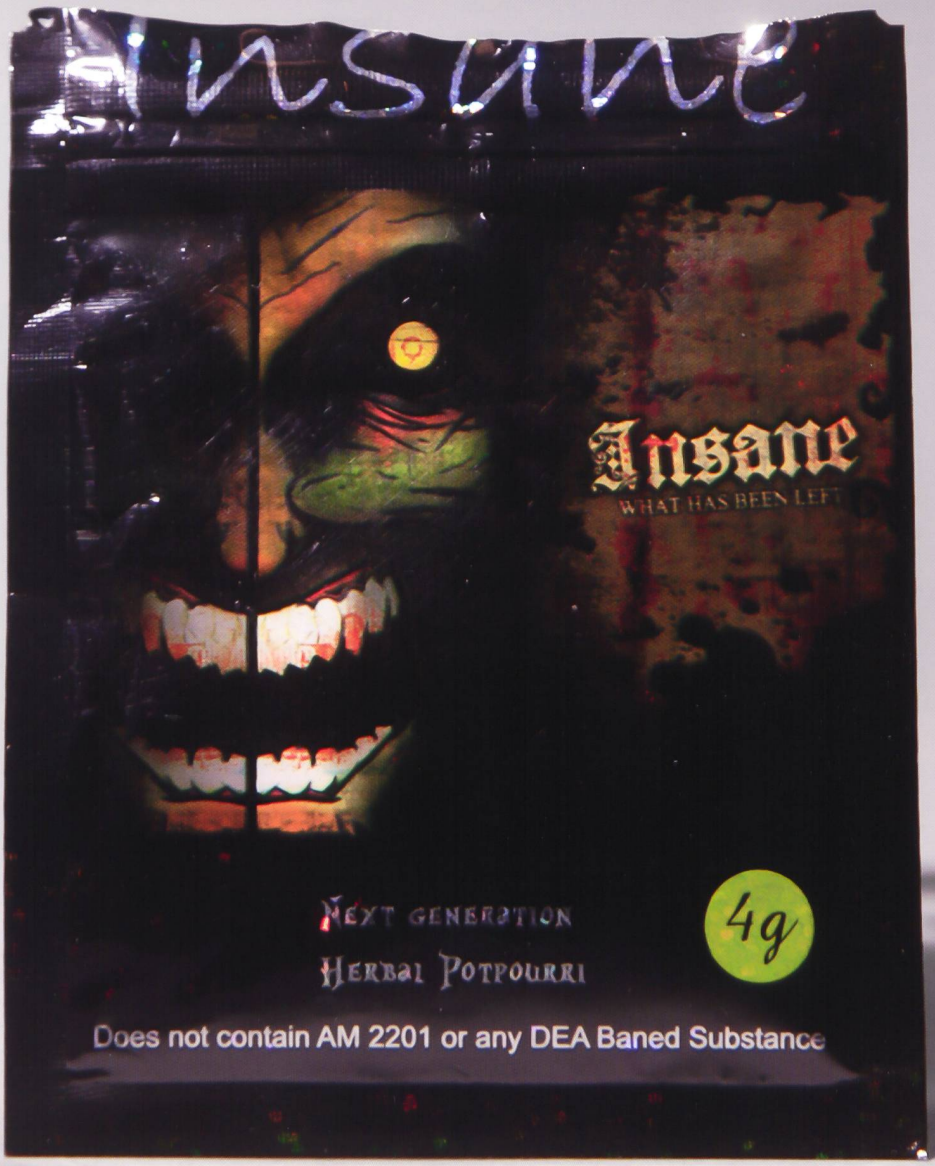
Insane
Insane
WHAT HAS BEEN LEFT
Next Generation
Herbal Potpourri
4g
Does not contain AM 2201 or any DEA Baned Substance

Zudem wurden 10 Lizenzen für Herstellung, 11 für Importe und 24 für Grosshandel erteilt. Die Zahl der am Markt verfügbaren Produkte fiel von geschätzten 200 auf 47, davon enthielten 28 synthetische Cannabinoide. Ein Effekt dieser Regelungen war, dass die neuseeländische Regierung wahrscheinlich besser über die am Markt angebotenen Substanzen informiert war, als die meisten anderen Länder dieser Welt.

Ein Dritter Versuch? Die Zukunft des Psychoactive Substances Act

Am 8. Mai 2014 nahm die Geschichte des Psychoactive Substances Act eine überraschende Wendung, als der verantwortliche Minister Peter Dunne alle provisorischen Produktlizenzen zurückzog.

Als Begründung für diesen Schritt gab er an, dass mehrere Vergiftungsfälle mit NPS gemeldet worden seien, ohne dass es der Regierung durch das eingerichtete System zur Meldung von Vergiftungsfällen bzw. den darin gesammelten Daten gelungen sei, ein spezifisches Produkt zu identifizieren, das für die Häufung verantwortlich sein könnte.[25] Ein Teil der fehlenden Informationen konnte nicht erhoben werden, weil das System zur Sammlung der Meldungen dafür nicht ausgelegt war. Und es bestanden Zweifel darüber, ob die verantwortliche Behörde überhaupt mit genügend Ressourcen ausgestattet war, um ihren Auftrag erfüllen zu können. Ob alle gemeldeten Vergiftungsfälle tatsächlich auf provisorisch zugelassene Produkte zurückzuführen waren, wurde deshalb von der Regierung nicht einwandfrei geklärt. Dies obwohl provisorische Bewilligungen für Substanzen vergeben worden waren, ohne dass sie den vollständigen Prozess zur Überprüfung der Produktesicherheit durchlaufen hatten.[26] Damit wich die Regierung von ihrem selbst erklärten Ziel ab, eine risikobasierte Politik in Bezug auf NPS zu betreiben.

Auf der Website des neuseeländischen Gesundheitsministeriums finden sich seit dem 8. Mai 2014 eine Vorlage für ehemalige Lizenznehmer zum Rückruf verkaufter NPS sowie Instruktionen für Händler und Konsumierende zur sicheren Zerstörung von NPS. Gemäss den Angaben des Ministeriums waren die Lizenznehmer verpflichtet, innerhalb 21 Tage nach dem Rückzug der Bewilligung ihre Lagerbestände zu vernichten.[27]

Es ist davon auszugehen, dass zurzeit in Neuseeland keine legal verkauften NPS mehr im Umlauf sind. Sonst sind weder über die direkten Auswirkungen des abrupten Verkaufsstopps noch über die Zukunft des legalen NPS-Marktes in Neuseeland gesicherte Informationen verfügbar. Das Gesundheitsministerium gibt an, dass die Regierung zurzeit an neuen Regelungen arbeite.[28] Nach deren Inkrafttreten dürften mind. 24 Monate vergehen, bis die ersten definitiven Bewilligungen für Produkte erteilt werden, sofern entsprechende Gesuche eingehen.[29]

Wie das neuseeländische Experiment mit einem regulierten Markt weitergeht, lässt sich zurzeit nicht sagen. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden die Bestimmungen des Psychoactive Substances Act nicht geändert. Ob und wie das Gesetz tatsächlich abgeändert werden soll, ist zurzeit nicht bekannt.

Schlussfolgerungen

Die meisten psychoaktiven Substanzen sind verboten, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass ein Verbot der beste Weg ist, die Risiken dieser Substanzen für Individuen und die Gesellschaft so klein wie möglich zu halten. Diese Hypothese kann aber nicht sinnvoll überprüft werden, solange keine alternativen Modelle zur Verfügung stehen.

Das neuseeländische Experiment mit NPS ermöglicht es bereits heute, besser zu verstehen, durch welche Mechanismen das Angebot von und die Nachfrage nach psychoaktiven Substanzen auf Veränderungen in ihrem sozialen und regulatorischen Umfeld reagieren. Umso wichtiger ist es deshalb, die Erkenntnisse dieser Erfahrung mit der Regulierung von NPS ernst zu nehmen. Das Beispiel Neuseelands zeigt u.a., dass für die tragfähige Regulierung psychoaktiver Substanzen technische Aspekte eine sehr wichtige Rolle spielen können. Die Schaffung eines gesellschaftlichen und politischen Konsenses zur Bedeutung des Begriffs Risiko im Zusammenhang mit psychoaktiven Substanzen ist aber mindestens ebenso wichtig und kann eine sehr schwierige Aufgabe sein. Dies spiegelte sich z.B. in den Erfahrungen der Schweiz mit dem Verschreiben von Heroin wider: die praktischen Probleme konnten relativ einfach gelöst werden. Die politischen Debatten darüber, ob diese Massnahme auch angebracht sei, dauerte aber über 15 Jahre an.

Die neuseeländische Regierung befindet sich heute in einem Dilemma. Mit jedem Versuch, die Herausforderungen neuer psychoaktiver Substanzen anzugehen, lernt sie mehr darüber, welche Instrumente nicht funktionieren als darüber, welche Instrumente funktionieren. Das ermöglicht zwar eine Weiterentwicklung von Regulierungsmodellen im Ausschlussverfahren, bringt die Entscheidungsträger aber immer wieder unter Druck, das Experiment abzubrechen und zu einer ausschliesslich auf Verboten basierenden Regulierung zurückzukehren. Ein solches ist zwar nicht zwingend effektiv, birgt aber weniger politische Risiken. Sollte die neuseeländische Regierung sich entscheiden, das Projekt weiterzuführen, würde sie den Versuch wagen einige der gesundheitlichen und sozialen Risiken von Substanzverboten zu vermeiden und gleichzeitig die politischen Risiken auf sich zu nehmen. Dies wäre ein weiterer mutiger Schritt.●

Literatur

Dunne, P. (2012): Drug law reversing onus of proof on way. www.tinyurl.com/qa53vtz, Zugriff 22.10.2014.

Easton, M. (2013): Kiwis on drugs: A blueprint for the future? www.tinyurl.com/p5oq7r8, Zugriff 22.10.2014.

Ministry of Health (2011): Regulatory Impact Statement – Government Response to the Law Commissions Report «Controlling and Regulating Drugs – a Review of the Misuse of Drugs Act 1975». www.tinyurl.com/njnn7ed, Zugriff 22.10.2014.

Ministry of Health (2014a): Recall Order issued under section 88 of the Psychoactive Substances Act 2013, 8 May 2014. www.tinyurl.com/pommuyu, Zugriff 22.10.2014.

Ministry of Health (2014b): Psychoactive substances – frequently asked questions. www.tinyurl.com/ngdoxgu, Zugriff 22.10.2014.

New Zealand Law Commission (2011): Controlling and Regulating Drugs – a review of the Misuse of Drugs Act 1975. Law Commission Report 122. Wellington.

Office of the Associate Minister of Health – Cabinet Social Policy Committee (2012): Regulation of Psychoactive Substances – further policy decisions. Cabinet Paper. www.tinyurl.com/mg83eed, Zugriff 22.10.2014.

Parliamentary Counsel Office (2013): Psychoactive Substances. Act. Stat. Public Act 53.

Wilkins, C. (2014a): The interim regulate legal market for NPS (‹legal high›) products in New Zealand: The impact of new retail restrictions and product licensing. Drug Testing and Analysis 6(7-8): 868-875.

Wilkins, C. (2014b): A critical first assessment of the new pre-market approval regime for new psychoactive substances (NPS) in New Zealand.

Wilkins, C. (im Druck): Recent developments with establishment of a regulated legal market for NPS (‹legal highs›) in New Zealand. Drug and Alcohol Review.

Wilkins, C./Sheridan, J./Adams, P./Russell, B./Ram, S./Newcombe, D. (2013): The new psychoactive substances regime in New Zealand: A different approach to regulation. Journal of Psychopharmacology 27(7): 584-589.

Wilkins, C./Sweetsur, P. (2013): The impact of the prohibition of benzylpiperazine (BZP) ‹legal highs› on the prevalence of BZP, new legal highs and other drugs in New Zealand. Drug and Alcohol Dependence 127(1-3): 72-80.

Wilkins, C./Girling, M./ Sweetsur, P. (2007): The prevalence of use, dependency and harms of legal «party pills» containing benzylpiperazine (BZP) and trifluorophenylmethylpiperazine (TFMPP) in New Zealand. Journal of Substance Use 12(3): 213-224.

Endnoten

1 Vgl. Wilkins et al. 2013.

2 Class A (sehr hohes Risiko) enthält Drogen wie Kokain und Heroin; Class B (hohes Risiko) enthält Drogen wie Ecstasy, Amphetamin und Cannabis Öl; Class C (moderates Risiko) enthält Drogen wie

Marihuana und verschiedene Benzodiazepine.

3 Piperazine sind Stimulanzien und können in ihrer Wirkung mit jener von Ecstasy verglichen werden. Die bekanntesten Piperazine sind: mCPP (meta- Chlorophenylpiperazin), BZP (Benzylpiperazin) und TFMPP (Trifluoromethylphenylpiperazin). BZP und TFMPP werden oft als Mischung angeboten und konsumiert.

4 Vgl. Wilkins/Sheridan 2013.

5 Vgl. Wilkins/Sweetsur 2013.

6 Vgl. Wilkins/Girling/Sweetsur 2007.

7 Ebd.

8 Der Begriff «NPS» ist eine wenig präzise Beschreibung eines seit mehreren Jahren anhaltenden Phänomens, im Zuge dessen psychoaktive Substanzen entwickelt und auf den Markt gebracht werden, die zwar in ihrer Wirkung bereits bekannten verbotenen Substanzen ähnlich sind, nicht aber in ihrer chemischen Struktur. Dadurch fallen sie oft nicht unter die nationalen Betäubungsmittelgesetze und der Umgang mit ihnen kann straffrei sein. Welche Substanzen als «neu» gelten, ist mangels eines internationalen Konsenses jedoch stark kontextabhängig. Während BZP in Neuseeland seit einem Jahrzehnt reguliert wird, gilt es in der Schweiz und anderen europäischen Staaten gemeinhin als NPS. Alternative Bezeichnungen wie «Legal Highs», «Designerdrogen» oder die vom Schweizer Gesetzgeber bevorzugte Umschreibung von NPS als «Rohstoffe und Erzeugnisse mit betäubungsmittelähnlicher Wirkung» sind ebenfalls wenig geeignet, diese Substanzen besser zu beschreiben. In diesem Artikel sind mit NPS Substanzen gemeint, die nach dem Zeitpunkt des Verbots von Piperazinen auf den Markt gebracht wurden und zu diesem Zeitpunkt durch kein Gesetz reguliert waren.

9 Vgl. Wilkins/Sweetsur 2013.

10 Synthetische Cannabinoide sind Substanzen, die im Gehirn die gleichen Rezeptoren besetzen wie THC und ähnliche psychoaktive Effekte hervorrufen können. Ansonsten haben sie nichts mit Cannabis gemein. Verkauft werden synthetische Cannabinoide aber oft als rauchbare Kräutermischungen, auch Spice genannt. Dazu werden die Substanzen in flüssiger Form auf getrocknete, nicht psychoaktive Kräuter aufgetragen.

11 Vgl. Wilkins et al. 2013.

12 Vgl. New Zealand Law Commission 2011; Ministry of Health 2011; Dunne 2012.

13 Vgl. Dunne 2012.

14 Das neuseeländische Gesetz bezieht sich nicht auf chemische Substanzen, sondern auf die zum Verkauf angebotenen Produkte. Diese sind nicht immer Reinsubstanzen bzw. werden in unterschiedlichen Dosierungen pro Konsumeinheit angeboten (siehe Wilkins 2014a).

15 Die Erfahrungen mit BZP haben den neuseeländischen Gesetzgeber davon überzeugt, dass es illusorisch wäre, Risikolosigkeit als Kriterium für die Zulassung einer Substanz zu verlangen. Verschiedene Vorfälle mit BZP hatten gezeigt, dass unterschiedliche Personen unterschiedlich auf die gleiche Dosierung reagierten, weshalb davon ausgegangen werden musste, dass «risikolos» eine Bezeichnung wäre, die nicht auf alle potentiellen Konsumierenden zutreffen würde (siehe Wilkins 2014b).

16 Vgl. Parlamentary Counsel Office 2013.

17 Ebd.

18 Geschäfte, in denen Alkohol nicht nur verkauft, sondern auch ausgeschenkt oder konsumiert werden darf (sog. on-license Betriebe), dürfen keine NPS verkaufen. Off-license Betriebe, die Alkohol ausschliesslich verkaufen, dürfen hingegen auch NPS anbieten (siehe Wilkins et al. 2013).

19 Vgl. Office of the Associate Minister of Health Cabinet Social Committee 2012.

20 Siehe: z.B. Easton 2013.

21 Vgl. Wilkins 2014b.

22 Vgl. Wilkins 2014a.

23 Die zuständigen Behörden überprüfen die Produktsicherheit von NPS anhand einer Skala, welche auf dem Poisoning Severity Score (PSS) basiert, mit dem der Schwergrad von Vergiftungen gemessen wird (siehe Wilkins 2014b).

24 Vgl. Wilkins 2014a.

25 Vgl. Wilkins im Druck.

26 Ebd.

27 Vgl. Ministry of Health 2014a.

28 Vgl. Wilkins im Druck.

29 Vgl. Ministry of Health 2014b.